

Eidgenössische Volksabstimmung vom 22. September 1985

REFERENTENFÜHRER

ÜBER DIE VOLKSABSTIMMUNG

"FÜR DIE KOORDINATION DES SCHULJAHRESBEGINNS IN ALLEN KANTONEN"

Schweizerisches Aktionskomitee für einen einheitlichen
Schuljahresbeginn, c/o FDP der Schweiz, Postfach 2642,
3001 Bern, oder CVP der Schweiz, Postfach 1759, 3001 Bern

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
<u>I. GESCHICHTLICHES</u>	
<u>DEM BUND DIE KANONEN, DIE SCHULEN DEN KANTONEN</u>	2
<u>II. ENTSTEHUNG UND NOTWENDIGKEIT DER VOLKSINITIATIVE</u>	
<u>/ GEGENVORSCHLAG DES BUNDESSTATES</u>	5
<u>III. ARGUMENTE FÜR DEN SCHULJAHRESBEGINN IM</u>	
<u>"SPÄTSOMMER"</u>	10
<u>BUNDESBECHLUS ÜBER DIE VOLKSINITIATIVE</u>	
<u>"FÜR DIE KOORDINATION DES SCHULJAHRESBEGINNS</u>	
<u>IN ALLEN KANTONEN"</u>	18

Bern, im Juli 1985 ME/ea

GESCHICHTLICHES

I. DEM BUND DIE KANONEN, DIE SCHULEN DEN KANTONEN

Die Eigenständigkeit der Kantone im Volksschulbereich, wie sie aus der Verfassungsrevision von 1874 hervorgegangen ist und die auf dieser Schulstufe stark verbreitete Gemeindeautonomie, widerspiegeln unsere schweizerische Vielfalt. Der Schulföderalismus hat zweifellos viele bewährte positive Seiten, unter anderem gestattet er rasche Veränderungen zur Anpassung an neue Gegebenheiten, er bewirkt dadurch aber auch Unterschiede, die sich dann zum Nachteil der Schüler und deren Familien auswirken können, wenn diese beispielsweise den Wohnort über die Kantonsgrenzen hinaus wechseln. Andererseits ist es klar, dass die geographische Mobilität vor allem in hochentwickelten Industrieländern - und dies ganz speziell in Krisenzeiten - eine Notwendigkeit geworden ist, und dass wirtschaftliche, aber auch - unter gewissen Bedingungen - kulturelle Vorteile mit sich bringen kann. Notwendig werdende Wohnortswechsel von Kanton zu Kanton sollten deshalb nicht durch unnötige Hindernisse erschwert werden.

Die uneinheitliche Festlegung des Schuljahresbeginns wird in breiten Kreisen als ein derartiges Hindernis empfunden. Dieses verursacht nicht nur im Falle eines Wohnsitzwechsels von Kanton zu Kanton Schwierigkeiten, sondern auch beim Uebertritt in weiterführende Schulen in andern Kantonen.

Als besonders unbefriedigend wird auch empfunden, dass der unterschiedliche Schuljahresbeginn keinen für alle Kantone gültigen nahtlosen Anschluss des Beginns der Berufslehren an das Ende der rein schulischen Ausbildung gewährleistet. Die Absolvierung von Berufslehren in anderen Kantonen als dem Wohnkanton - eine Notwendigkeit in manchen Regionen mit ungenügendem oder einseitigem Lehrstellenangebot - wird dadurch erschwert. So müssen beispielsweise junge Freiburger, die im Kanton Bern eine Lehre absolvieren wollen, die Schule teilweise vorzeitig verlassen, um den entsprechenden Anschluss zu finden. Gesamtschweizerische Verbände, welche zentrale Berufsschulen führen, müssen auf die unterschiedlichen Schulverhältnisse jedes einzelnen Kantons Rücksicht nehmen, was die Organisation der Fachausbildung sehr belastet und sehr verteuert. Firmen, welche Lehrlinge in verschiedenen Kantonen ausbilden, haben Schwierigkeiten, die Lehrlinge einheitlich zu betreuen und gemeinsame Arbeitswochen durchzuführen, weil diese unter Umständen in einzelnen Kantonen mit dem Berufsschulunterricht kollidieren.

Die durch die verschiedenen Schulanfangsregelungen entstandene unbefriedigende Situation veranlasste die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EGK), die Frage auf gesamtschweizerischer Ebene an die Hand zu nehmen. Sie einigte sich am 21. Juni 1967 einstimmig auf eine Koordination des Schuljahresbeginns auf den Herbst, eine Empfehlung, die bekanntlich 1970 in das Schulkoordinationskonkordat übernommen wurde. In der Folge wechselten weitere Kantone (Neuenburg, Waadt, Zug) zum Herbstschulbeginn; einige hatten mit dem Beitritt zum Konkordat diesen Schritt ebenfalls formell beschlossen

(Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Land, Glarus, St. Gallen, Solothurn), entschieden sich aber nach der Volksabstimmung im Kanton Zürich im Jahre 1972, mindestens vorläufig beim Frühjahresbeginn zu bleiben.

13 Kantone kennen somit den Schuljahresbeginn im Spätsommer (seit ungefähr Ende August), nämlich Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Jura, Tessin, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug und Wallis, sowie zusätzlich der französischsprachige Teil des Kantons Bern. 13 Kantone bleiben weiterhin beim Frühjahresschulbeginn.

Endlich ist festzuhalten, dass die Kantone Bern und Zürich am 6. Juni 1982 dem Volk eine Vorlage zur Verschiebung der Schuljahresbeginns auf den Herbst unterbreitet hat, die allerdings in beiden Ständen abgelehnt wurde.

II. ENTSTEHUNG UND NOTWENDIGKEIT DER VOLKSINITIATIVE / GEGENVORSCHLAG DES BUNDESRATES

In dieser Situation wurde von verschiedenen Seiten eine Bundeslösung in dieser Frage gefordert. Konkreter Ausdruck dieser Forderung war in der Folge die entsprechenden Standesinitiativen der Kantone Zug (1978), Schwyz (1979) und Luzern (1981), die parlamentarische Initiative von Nationalrat Merz (1979) und insbesondere die von 12 Kantonalparteien der Freisinnig-Demokratischen Partei eingereichte Volksinitiative im Jahre 1981.

Dieses Initiativkomitee für die Koordination des Schuljahresbeginns reichte am 23. Februar 1981 eine Volksinitiative "für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen" ein. Die Initiative ist in die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gekleidet und lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27bis, Abs. 4 (neu)

⁴Die Bundesgesetzgebung legt die Jahreszeit fest, in der das Schuljahr beginnt.

Die Initiative war mit einer Rückzugsklausel versehen.

Mit Verfügung vom 30. März 1981 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative 104'750 gültige Unterschriften aufweist und somit formell zustande gekommen ist.

Die Initianten, die sich zur Hauptsache aus den elf FDP-Kantonalparteien BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZH, ZG, SG, SO und GR rekrutierten, haben ihren Vorstoss wie folgt begründet:

"Der unterschiedliche Schulbeginn in den Kantonen der Schweiz führt zu immer grösseren Störungen und Schwierigkeiten für die betroffenen Kinder und ihre Familien, aber auch für die Schulorganisation, für die Lehrerschaft und Behörden. Ein Wohnortwechsel ist für Kinder im schulpflichtigen Alter immer mit Schwierigkeiten verbunden. Warum sollen diese Schwierigkeiten noch durch einen unterschiedlichen Beginn des Schuljahres gesteigert werden? Jedes Jahr sind zehntausende von Familien in unserem Lande betroffen. Die Kinder dieser Familien werden sehr oft um eine Klasse zurückversetzt oder müssen in eine Klasse eintreten, die stofflich bereits weit voraus ist. Daraus entstehen unnötige Belastungen. Der unterschiedliche Schuljahresbeginn kann weder mit pädagogischen noch mit föderalistischen Argumenten begründet werden. Einziges Hindernis ist die mangelnde Koordinationsbereitschaft der Kantone. Dieser Frage haben sich die Initianten angenommen und beschlossen, eine Volksinitiative zur

Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns zu lancieren. Sie hoffen mit ihrer Initiative positive Entscheide in den Kantonen zu fördern, oder, wenn diese weiterhin ausbleiben sollten, den Bund innert nützlicher Frist zu veranlassen, wenigstens diese dringendste Koordinationsmassnahme dem Schweizervolk zum Entscheid vorzulegen. Mit der Realisierung dieser minimalen Vereinheitlichung wird die Schulhoheit und die innere Eigenständigkeit der Schulen der Kantone nicht in Frage gestellt."

Am 17. August 1983 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft über die Volksinitiative "für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen" sowie Stellungnahme zu den Standesinitiativen der Kantone Luzern, Schwyz und Zug betreffend einheitlicher Schuljahresbeginn und zur parlamentarischen Initiative betreffend Schulkoordination zugeleitet. Die Landesregierung führte u.a. darin aus, dass sämtliche Begehren - Volksinitiative, Standesinitiativen und Parlamentarier-Initiativen - den einheitlichen Schulanfang in den Kantonen zum Ziele hätten, und dass sich herauskristallisiert habe, dass der betreffende Zeitpunkt der Spätsommer sein solle. Somit legt der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein Gegenvorschlag vor, der alle Begehren abzudecken versucht.

Art. 2

¹Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

²Die Bundesversammlung schlägt vor, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 27 Abs. 2 dritter Satz

²...Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September

Uebergangsbestimmungen

²Zur Einführung des Schuljahresbeginns nach Artikel 27 Absatz 2 wird ihnen eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 4 trifft der Bundesrat durch Verordnung. Er benachrichtigt die Bundesversammlung darüber.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates zeichnet sich im besonderen dadurch aus, dass er den Schuljahresbeginn in der Zeit zwischen Mitte August und Mitte September fixiert, während die Initiative es der Bundesgesetzgebung überlassen wollte, in welcher Jahreszeit das Schuljahr beginnen sollte.

In der Herbstsession 1984 stimmten die eidgenössischen Räte dem Gegenvorschlag des Bundesrates zu (Nationalrat 131 Ja / 20 Nein; Ständerat 27 Ja / 12 Nein). (Für den genauen Text: siehe Anhang S. 18)

Die Initianten haben mit Schreiben vom 13. Dezember 1984 das Volksbegehren zurückgezogen.

III. ARGUMENTE FÜR DEN SCHULJAHRESBEGINN IM SPÄTSOMMER

Kontra Vereinheitlichung des Schulbeginns

Das Schulwesen ist primär eine Angelegenheit der Kantone; es ist somit nicht Sache des Bundes, in dieser Frage aktiv zu werden, vielmehr soll eine Lösung auf föderalistischem Weg angestrebt werden.

Wenn der Bund in der Frage des Schuljahresbeginns aktiv werden kann, besteht die grosse Gefahr, dass er in Zukunft noch weiter in die Schulhoheit der Kantone eingreift ("Schulvogt")

Pro Vereinheitlichung des Schulbeginns

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bemüht sich seit Jahren um eine einheitliche Regelung des Schuljahresbeginns. Sie empfahl 1967, dass die Schulen im Spätsommer beginnen sollen. Diese Empfehlung wurde 1970 ins Schulkoordinationskonkordat aufgenommen, dem immerhin 21 Kantone beigetreten sind. Da verschiedene Kantone in der Folge diesen Punkt nicht in die Tat umsetzten und somit eine Lösung auf föderalistischem Weg nicht möglich war, wurden auf Bundesebene verschiedene Initiativen eingereicht. Der Bund kann und will sich in dieser Lage den Wünschen von besorgten Kantonen und breiten Volksschichten nicht verschliessen.

Der Bund beschränkt sich darauf, nur die Frage des Schuljahresbeginns zu regeln. Es handelt sich also um eine einmalige administrative Vorschrift, und die Schulhoheit der Kantone bleibt in Bezug auf die inhaltlichen Belange unangetastet. Wird der neue Artikel angenommen, sind keine weitergehenden Regelungen des Bundes zu befürchten. Der Verfassungsartikel liesse solche auch gar nicht zu.

Im Schulbereich gibt es noch wesentlich wichtigere Dinge zu koordinieren als den Schuljahresbeginn. Nicht die äussere, formale Koordination ist wichtig, sondern die sog. innere Koordination (etwa: Angleichung der Lehrpläne in Mathematik und 2. Landessprache, gemeinsame Lehrmittel, gleichwertige Lehrerausbildung, usw.).

Müssen wir uns wirklich nach den Regelungen der anderen Länder richten? Entspricht es nicht schweizerischer Tradition, wenn wir auch in diesem Bereich unsere völlige Eigenständigkeit betonen und bewahren? Die Begründung "fast alle Länder der Erde kennen den Spätsommerschulbeginn" ist gesucht. Dies hat für unseren schweizerischen Schulalltag keine Bedeutung.

Es trifft zu, dass die sog. innere Schulkoordination mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger ist, als die äussere Koordination. Zweifellos haben die Kantone auf interkantonaler Ebene hier aber schon recht grosse Erfolge erzielt. Die Mathematik darf als Paradebeispiel dafür angeführt werden, dass hier eine Koordination auf föderalistischem Weg klar möglich ist. Offenbar ist es leichter, bei Fragen der inneren Koordination - wenn auch in teilweise recht kleinen Schritten - voranzukommen, als bei den anderen Fragen, die allzu oft sehr emotionsgeladen angegangen werden. Mit Sicherheit wird aber durch die Verzögerung der äusseren Koordination die innere Reform in ihrer Entwicklung stark gebremst.

Tatsächlich ist die Angleichung im internationalen Vergleich nicht zwingend - aber sicher von grossem Vorteil! Weil mit Ausnahme von Liechtenstein und Japan eigentlich sämtliche Länder im Spätsommer beginnen, entstehen zumindest für jene Leute Probleme, die mit ihrer Weiterbildung in anderen Ländern, vorab unseren Nachbarländern, beginnen wollen. Der Hinweis auf die Einschulung von unseren Diplomatenkindern sowie Kindern, deren Eltern vorübergehend in schweizerischen Firmen des Auslandes arbeiten müssen, mag diesen Punkt noch zu verdeutlichen.

Die zunehmende internationale Verflechtung macht sich genau so wie in anderen Bereichen auch im Bildungswesen bemerkbar.

Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung des Schuljahresbeginns drängt sich nicht auf. Für den betroffenen Schulwechsler ist es gar ein Vorteil, wenn er ein halbes Jahr Zeit hat, um sich in die neue Schulsituation einzuleben.

Eine nach Sprachregionen verschiedene Regelung (z.B. Westschweiz und Tessin : Spätsommer, Deutschschweiz: Frühling) wäre ideal, sie würde weder die Westschweizer und Tessiner zurück zum Frühlingsschulbeginn, noch die Mehrheit der Deutschschweizer zum Spätsommerschulbeginn zwingen müssen.

Warum soll sich in dieser Frage die Bevölkerungsmehrheit der Minderheit unterziehen?

Könnte man für dieses Argument bei Schülern, die von einer Sprachregion in eine andere wechseln, noch ein gewisses Verständnis aufbringen, so muss es in den Ohren der innerhalb einer Sprachregion (z.B. von Schwyz nach Zürich) wechselnden Schüler - diese dürften die grosse Mehrzahl der Wechsler darstellen - geradezu hämisch klingen. Eine zeitlich kontinuierlich ablaufende Ausbildung trägt wesentlich bei zu einer guten schulischen Entwicklung eines Kindes.

Eine solche Lösung ist abzulehnen, da sie letztlich den langjährigen Bemühungen um eine gesamtschweizerische Koordination des Bildungswesens eine Absage erteilt. Sie löst zudem das besondere Problem der mehrsprachigen Kantone (BE, FR, VS, GR) nicht, sondern verschärft es im Gegenteil.

Es trifft zwar zu, dass bevölkerungsmässig der Anteil der Frühlingsschul-Beginner überwiegt (u.a. gehören die bevölkerungsreichen Kantone BE und ZH zu dieser Kategorie). Von der Zahl der jeweils beteiligten Kantone bietet sich das Bild jedoch anders: 13 Kantone sowie der französischsprachige Teil des Kantons Bern kennen den Schulanfang im Spätsommer, die 13 anderen jenen im Frühling. Sechs Kantone dieser letztgenannten haben zudem mit dem Beitritt zum Schulkonkordat den Spätsommerschulbeginn ebenfalls formell beschlossen; sie haben ihn aber in der Praxis noch nicht eingeführt.

Wäre es der erwähnten Minder-
heit nicht wesentlich eher zu-
zumuten, ihre Schulanfangs-
regelung zu ändern als der
übrigen Kategorie? Einheit-
liche Regelung ja, aber Früh-
jahrsschulbeginn.

Der Spätsommerschulbeginn,
dem extrem lange Sommerfe-
rien vorangehen, stellt den
bisher gewohnten Schul-Fe-
rien-Rhythmus auf den Kopf.

Die gesamte Romandie, also alle
Westschweizer Kantone und das Tes-
sin, sowie ein Teil der Innerschweiz
und Graubünden kennen teilweise
seit langem den Spätsommerschul-
beginn. Es wäre staatspolitisch
kaum denkbar, die in dieser Frage
seit langem koordinierte Westschweiz
auf einen gesamtschweizerisch ein-
heitlichen Frühlingsschulbeginn zu
verpflichten. Kommt hinzu, dass ihre
Regelung in vollem Einklang mit
dem von fast allen Kantonen unter-
zeichneten und vom Bundesrat genehmigten Konkordat steht.

Der Spätsommerschulbeginn ermöglicht
gleich lange Schuljahre und garan-
tiert einen vorteilhaften Schulzeit-
Ferien-Rhythmus. Die Dauer der Schul-
jahre und die Ansetzung der Ferien-
termine hängen nicht mehr vom wech-
selnden Osterdatum ab. Das bewegliche
Osterfest ergibt bloss frühere
oder spätere Frühlingsferien inner-
halb des Schuljahresablaufs. Die
mehrwöchigen Sommerferien schieben
sich nicht nachteilig in ein laufen-
des Schuljahr ein, sondern trennen
die Schuljahre. Nach einem grossen
Einschnitt (4-6 Wochen) also der An-
fang einer neuen Schuletappe, eines
neuen Schuljahres. Ein Schuljahr
sollte ein geschlossenes Ganzes
darstellen.

Mögliche längere Sommerferien durch den Wechsel zum Spätsommerschulbeginn verstärken den Eindruck, die Lehrerschaft hätte ungebührlich viel Ferien.

Die 4 - 6 Wochen Sommerferien gewähren der Schulpflege, der Schulverwaltung, den Rektoren und den Lehrpersonen genügend Zeit für alle administrativen Arbeiten, die ein Uebergang von einem Schuljahr zum anderen mit sich bringt, so z.B. für die Aufgebote der Kindergärtner und Erstklässler, die Wartung der Apparate und Einrichtungen, die Reinigung der Schulhäuser, die Durchsicht der Lehrmittel, die Erstellung des Gesamtstundenplanes, die Regelung von Stellvertretungen und Lehraufträgen, die übrige Vorbereitung auf das neue Schuljahr, u.a.m. Während der Sommerferien finden die Lehrpersonen mehr Zeit und Gelegenheit, etwas Neues für die Schule an die Hand zu nehmen. Die Lehrer möchten vielleicht methodisch umstellen, ein Stoffgebiet anders anpacken, sich in ein Fach zu vertiefen, neuere Fachliteratur lesen und studieren und an Weiterbildungskursen teilnehmen.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel spricht ausdrücklich nur vom einheitlichen Spätsommerschulbeginn in der "obligatorischen Schulzeit." Damit wird unnötig eine Chance vertan, eine einheitliche Regelung für alle Schulstufen, also auch für die weiterführenden Schulen, zu erlassen.

Die vom Bundesrat und Parlament vorgeschlagene Lösung beweist, dass man sich von Bundesseite her auf das Allernotwendigste beschränken möchte, dass man also nicht mehr als nötig in die kantonale Schulhoheit eingreifen will. Aber wenn formell nur die obligatorische Schulzeit angesprochen ist, so wird die Harmonisierung in der Praxis wohl weiterreichende Folgen auf alle weiterführenden Schulen haben. Es ist sicher nicht zu befürchten, dass ein Kanton beispielsweise für die Primar- und Sekundarschule den Spätsommerschul-, für die Mittelschulen jedoch den Frühjahrsschulbeginn haben wird. Im übrigen haben unsere Universitäten sowie die ETH die Studienpläne bereits heute so einge-

richtet, dass der Anschluss von den Mittelschulen her nach den Sommerferien gewährleistet ist.

Der Spätsommerschulbeginn widerspricht dem natürlichen Ablauf des Jahres und der Natur (Frühlingserwachen, Blühen, usw.). Die Schule als Teil unseres Lebens hat diesen Ablauf zu berücksichtigen.

Es ist zweifellos richtig, dass der Jahresablauf und die sich darin wandelnde Natur unseren Alltag mitprägen und unsere Stimmungen mitzubeeinflussen vermögen. Daraus aber den Schluss ziehen zu wollen, das Schuljahr könne zwingend nur im Frühling beginnen, ist eine zu einfache, wohl vor allem gefühlsbe gründete Ueberlegung.

Bei den Ueberlegungen über die Bedeutung des Spätsommerschulbeginns fällt der sog. biologische Rhythmus ins Gewicht. Im Frühjahr und im Sommer ist das Wachstum der Kinder am stärksten und ihre Ermüdung darum entsprechend grösser. Ungünstig gelegen sind deshalb im Frühling (Februar/März) die Aufnahmeprüfungen für die Real-, Sekundar-, Bezirks- und Mittelschulen sowie die Schuljahrsabschlüsse in der Art von Examen. Im Spätsommer, Herbst und Winter besteht eine höhere Aufnahmebereitschaft. Die geringste Ermüdbarkeit der Kinder wird von den Aerzten im Spätsommer und im Herbst beobachtet. Bei der Neuordnung, d.h. Schuljahresbeginn nach den Sommerferien, fallen dann Klassenrotation und Schuljahresanfang in die günstigste Zeit.

Für den Spätsommerschulbeginn gibt es keine pädagogischen Vorteile und gerade solche müssten doch bei einem Wechsel ausschlaggebend sein.

Es trifft zu, dass aus pädagogischen Gründen weder der Frühjahrs-, noch der Spätsommerschulbeginn bevorzugt werden muss. Der Entscheid zugunsten des Spätsommerschulbeginns ist denn auch eher staatspolitisch und weniger pädagogisch motiviert.

Immerhin ist der Schuljahresbeginn im Spätsommer in bezug auf den Unterrichtsablauf in etlichen Fällen günstiger als jener im Frühling. Man hat z.B. in Biologie, Botanik und Zoologie ausreichend Zeit, während des Winters die eher theoretischen Grundlagen zu erarbeiten. Die Schüler können dann das Erwachen der Natur im Frühling in Ruhe beobachten und studieren, ohne dass ein Klassen- und/oder Lehrerwechsel störend dazwischen fällt.

Der Schuljahresschluss um Ostern herum hat sich bewährt. Damit fallen wichtige Einschnitte im schulischen und kirchlichen Leben zusammen.

In die bei Frühlings-Schuljahresschluss ohnehin schulisch befruchtete Zeit des März fällt jeweils zugleich die Vorbereitung der reformierten Kinder auf die Konfirmation und jene der katholischen auf den Weissen Sonntag. Bei Schuljahresschluss vor den Sommerferien ergibt sich von selbst eine vorteilhafte Datentrennung zugunsten von Kirche und Schule.

Der Spätsommerschulbeginn ist vor allem für die Erstklässler kaum zumutbar, müssen sie doch ohne vorherige Gewöhnung oft bei Dunkelheit und herbstlichem Nebel ihren Schulweg unter die Füße nehmen.

Für die Einschulung der Erstklässler bietet der Spätsommerschulbeginn keine Schwierigkeiten. Die zweite Hälfte des Monats August und der September reichen für die sichere Angewöhnung an Schulweg, Schulbetrieb und Klassengemeinschaft aus. Zudem ist es ja für die meisten Mädchen und Knaben nichts Neues, wenn sie vorher den Kindergarten besucht haben. Der Schulstart vollzieht sich also nicht an dunklen und nebligen Spätherbstzeiten.

Die Umstellung auf den Spät-
sommer bringt nichts ausser
übermässigen Kosten.

In der Diskussion wird oft von Umstellungskosten gesprochen, die in viele Millionen gehen. Es wurde gelegentlich von Verfechtern des Frühjahrsschulbeginns folgende Rechnung gemacht: Lehrer-Durchschnitts-Monatslohn mal vier (für das Langschuljahr vom April bis Juli) mal Anzahl Lehrpersonen gleich Kosten für die Umstellung auf den Schuljahresbeginn im Spätsommer, d.h. nach den Sommerferien!

Natürlich ist eine Umstellung nicht gratis. Wer aber verschweigt, dass in den vorgegebenen Millionen auch die Lehrerbesoldungen enthalten sind, welche ein Kanton ohnehin, d.h. auch ohne Umstellung auszurichten hat, der täuscht die öffentliche Meinung.

Bei Abwägung des Kosten-Nutzen-Effekts ist zu beachten, dass das aus der Umstellung resultierende Langschuljahr etliche pädagogische Vorteile bietet. Das Klassenstoffprogramm dürfte dann nach etwas freierem Ermessen vertieft, erweitert oder repetiert werden. Die Lehrer könnten mehr Zeit für die Realien und die musischen Fächer einplanen. Das Sommertrimester im verlängerten Schuljahr würde sich glücklich abheben von dem angeblich normalerweise herrschenden Schulstress. Auch die Lehrerfortbildung in den verschiedensten Formen (Kurse, Arbeitsgruppen, Fremdsprachenaufenthalte, Bearbeitung von Reformprojekten, Besuch von Vorlesungen an der Universität, u.a.m.) fände Platz in einem Langschuljahr. Solche Kosten bringen Jahre danach unmessbare Zinsen für Lehrer und Schüler.

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»

vom 5. Oktober 1984

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 23. Februar 1981 eingereichten Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»¹⁾, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. August 1983²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen» vom 23. Februar 1981 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27^{bis} Abs. 4

⁴ Die Bundesgesetzgebung legt die Jahreszeit fest, in der das Schuljahr beginnt.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Gegenvorschlag lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27 Abs. 3^{bis}

^{bis} Für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September.

¹⁾ BBl 1981 I 1148

²⁾ BBl 1983 III 761

Schuljahresbeginn. Volksinitiative

Übergangsh Bestimmungen

Art. 4 Abs. 2

¹ Zur Einführung des Schuljahresbeginns nach Artikel 27 Absatz 3^{bis} wird ihnen eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 4 trifft der Bundesrat durch Verordnung. Er benachrichtigt die Bundesversammlung darüber.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Nationalrat, 5. Oktober 1984

Der Präsident: Gautier

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 5. Oktober 1984

Der Präsident: Debétaz

Die Sekretärin: Huber

9406

QUELLENANGABE

- Botschaft vom 17. August 1983
- Verschiedene Presseartikel
- Nicht signiertes Argumentarium (n.s.)
- Dokumentation des Aktionskomitees für die
Koordination des Schuljahresbeginns

Zitierweise: Teilweise wörtlich

Bern, im Juli 1985 ME/ea